

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2015¹,
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g und h

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³, sofern:
 - 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes, die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und
 - 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird;
- h. die Zinsen von Anleiheobligationen von Banken oder Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:
 - 1. die Anleiheobligation durch einen Sanierungsplan nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden kann,
 - 2. die FINMA die Anleiheobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat:
 - bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission,

1 BBl 2015 7083

2 SR 642.21

3 SR 952.0

- bei systemrelevanten Banken nach den Artikeln 7–10a des Bankengesetzes: im Zeitpunkt der Emission oder bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten, und
- 3. die Anleiheobligation zwischen dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

II

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁴ über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- l. die Beteiligungsrechte an Banken, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ begründet oder erhöht werden;
- m. die Beteiligungsrechte an Banken oder Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, die bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes begründet oder erhöht werden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 am 1. Januar 2017 in Kraft.

³ Steht erst nach dem 1. Januar 2017 fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, so setzt der Bundesrat das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

⁴ Wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es am Tag nach der Abstimmung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 in Kraft.

⁴ SR 641.10

⁵ SR 952.0